

Ordnungsamt

Gefahrenabwehr

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe



Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt
Herr Hamelmann

T (04 21) 361 66899

E-Mail
oeffentlicheordnung@
ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057/840-02-37383/2024

Bremen, 06.11.2024

Beschränkung des Betretens des Geländes des ehemaligen Tanklagers Farge

hiermit ergeht gemäß § 10 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf den stadtbremischen Flächen des ehemaligen Tanklagers Farge ist es verboten,
 - a. die Flächen, noch vorhandenen Gebäude und sonstige Anlagen, zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
 - b. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
 - c. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
 - d. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vorzunehmen,
 - e. zu zelten, zu nächtigen, zu lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen vorzunehmen,
 - f. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
 - g. Feuerwerkskörper oder Sprengmittel jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
 - h. Hunde laufen zu lassen,

 Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

- i. Werbeanlagen im Sinne der Bremischen Bauordnung oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
 - j. Hinweisschilder, die die Außengrenzen des Gebietes kennzeichnen, zu ändern, zu entfernen oder sonst wie zu beeinträchtigen, ohne dazu gesondert ermächtigt worden zu sein.
2. Die Entdeckung von Kampfmitteln auf den Flächen des ehemaligen Tanklagers Farge ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen.
3. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten oder sonstige Behandeln sowie das in Besitznehmen von Kampfmitteln auf den Flächen des ehemaligen Tanklagers Farge ist verboten.
4. Die jeweiligen Grundstückseigentümer auf dem Gebiet des ehemaligen Tanklagers Farge werden verpflichtet, die jeweiligen Außengrenzen des Gebietes durch einen Zaun zu sichern, sowie diesen zu erhalten, zu kontrollieren und ggf. zu reparieren. Die Zufahrten sind mit Wegeschranken abzusperren. Die hierfür anfallenden Kosten tragen die jeweiligen Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Sperrung der Zufahrten ist sicherzustellen, dass ein jederzeitiger Einsatz von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet ist.
5. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht.
6. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht.
7. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 3 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € angedroht.
8. Die Ziffern 1 bis 3, sowie die Ziffern 5 bis 8 der Allgemeinverfügung entfalten keine Gültigkeit für
 - a. Angehörige und Mitarbeiter:innen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 - b. Angehörige und Mitarbeiter:innen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, des Bundesministeriums der Verteidigung sowie deren Beauftragte,
 - c. Angehörige der Stellen, die durch gesetzlichen Auftrag mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind,
 - d. Personen, denen ihr berechtigtes Interesse für den Einzelfall durch die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde bestätigt wurde.
9. Stadtbremische Flächen des Tanklagers Farge sind die in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) sowie in dem Detailplan (Anlage 2) gekennzeichneten Gebiete. Es umfasst im bremischen Teil die Gemarkungen VR128, VR131, VR132, VR133, VR140 und VR141, dessen Flurstücke in einer beigefügten tabellarischen Form dargestellt sind (Anlage 3).

- 10. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 11. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.12.2044 befristet.**
- 12. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 1 BremVwVfG i.V.m. § 41 VwVfG öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstr. 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die vollständige Allgemeinverfügung kann beim Ordnungsamt Bremen (Stresemannstr. 48, 28207 Bremen, Infopoint im Erdgeschoss) und auf der Internetseite www.amtliche-bekanntmachungen.de abgerufen und eingesehen werden. Des Weiteren können amtliche Bekanntmachungen, die sich nur auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen erstrecken, in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und im Bürgeramt eingesehen werden.**

Begründung

I.

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung des Tanklagers Farge sowie intensiver Bombardierungen im 2. Weltkrieg muss für das Gesamtgebiet von einer erheblichen Altlasten- und Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Auf dem gesamten Gelände finden in den kommenden Jahren umfangreiche Rückbautätigkeiten, Altlastensanierungen, Kampfmittelräummaßnahmen sowie umfassende Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Nachnutzung statt. Die großen und weitläufigen Baustellen sind - in Verbindung mit der bestehenden Kampfmittelbelastung - mit einem erheblichen Gefahrenpotenzial verbunden.

Bedingt durch die jahrzehntelange Nutzung sowie insbesondere der Nutzung als Tanklager liegen eine Vielzahl von Gefahren durch bauliche Anlagen, unterirdische Hohlräume und Altlasten vor. Besondere Gefahren ergeben sich aus möglichen nicht beseitigten Kampfmitteln infolge des 2. Weltkrieges in Verbindung mit den auf dem ehemaligen Tanklager geplanten Maßnahmen des Rückbaus, der Altlastensanierung, der Verkehrssicherung, der Nachnutzung und der hierfür notwendigen Kampfmittelräumung und deren Eingriffe und Einwirkungen auf den Boden. Auf der gesamten Fläche des ehemaligen Tanklagers Farge besteht ein erhebliches Gefahrenpotenzial, bedingt durch zahlreiche, zeitgleich ablaufende und weitläufige Baustellen des Rückbaus, der Altlastensanierung, der Kampfmittelräumung, der Verkehrssicherung und der Nachnutzung.

II.

Zu 1.

Gemäß § 10 Abs. 1 BremPolG darf die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit ist nach § 2 Nr. 2 BremPolG die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Im vorliegenden Fall besteht – aufgrund der in I. skizzierten Feststellungen – eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 2 Nr. 3 alt. d BremPolG), wenn Personen, die nicht unter die Ausnahmen nach Ziffer 7 dieses Bescheides fallen, das Gebiet des ehemaligen Tanklagers Farge betreten oder andere in Ziffer 1 dieses Bescheides genannte Tätigkeiten ausführen. Aufgrund der durchzuführenden Arbeiten in Verbindung mit der bestehenden Kampfmittelbelastung wäre zu befürchten, dass die Durchführung einer Handlung, die nach Ziffer 1 verboten ist, zu einer nicht nur leichten Körperverletzung oder zum Tod führen könnte. Die in Ziffer 1 genannten Verbote sind geeignet, um darauf hinzuwirken, dass die Gefahren für Leib und Leben abgewehrt werden, da das Gebiet bereits nicht betreten oder mit diesem in den genannten Formen interagiert werden darf. Die genannten Verbote sind auch erforderlich, da kein mildereres, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist, welches ebenso effektiv die Gefahren für Leib und Leben abwehrt. Insbesondere ist ein eingeschränktes Betretungsverbot nicht gleich geeignet, da aufgrund der Unberechenbarkeit von Kampfmitteln des 2. Weltkrieges in Verbindung mit den oben aufgeführten Sanierungs-, Rückbau- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, eine effektive Gefahrenabwehr nicht gewährleistet wäre. Die Maßnahme ist letztlich auch angemessen, da das eventuelle Interesse am Betreten des Gebietes oder die Durchführung einer in Ziffer 1 genannten Handlung, hinter dem Interesse des Schutzes von Leib und Leben zurückstehen muss.

Zu 2.

Die Anordnung aus Ziffer 2 stützt sich auch auf § 10 Abs. 1 BremPolG. Die Anordnung ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die gefährlichen Güter umgehend beseitigen können. Die Anordnung ist auch angemessen, da das mögliche Interesse daran, nicht mit den Gefahrenabwehrbehörden in Kontakt treten zu müssen, eindeutig hinter dem Interesse der Öffentlichkeit an der schnellen Beseitigung von gefährlichen Gütern zurückstehen muss.

Zu 3.

Die Anordnung aus Ziffer 3 stützt sich ebenso auf § 10 Abs. 1 BremPolG. Die Anordnung ist erforderlich, da durch die Interaktion von unbefugten Personen mit den oben aufgeführten Maßnahmen und in Verbindung mit der bestehenden Kampfmittelbelastung eine Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Ein mögliches Interesse an der Interaktion mit Kampfmitteln durch Privatpersonen muss hinter dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung von gefährlichen Gütern und der Beseitigung der damit verbundenen Gefahren zurückstehen. Die genannten Handlungen würden die Beseitigung der gefährlichen Güter erschweren oder verhindern und zudem eine neue Gefahr für die handelnden Personen und etwaige Personen, die sich im räumlichen Bereich der möglicherweise verbrachten Gefahrgüter befinden, bedeuten.

Zu 4.

Die Pflicht zur Unterhaltung einer Zaunanlage dient dem präventiven Schutz vor dem Betreten des Gebietes des ehemaligen Tanklagers Farge durch unbefugte Personen.

Zu 5. – 7.

Die jeweilige Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Verfügung beruht auf § 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BremVwVG). Für jede Zuwiderhandlung gegen die mit Zwangsgeldern bedrohten Verpflichtungen ist ein Zwangsgeld in der angegebenen Höhe erforderlich und angemessen, um die Durchsetzung der Verbote und Gebote sicherzustellen. Die Zwangsgelder sind in ihrer Höhe nach der Gefährlichkeit des Verstoßes für die öffentliche Sicherheit gestaffelt.

Zu 8.

Die genannten Ausschlüsse dienen dem erlaubten Zutritt von Personen und Behörden, die ein berechtigtes Interesse (z.B. für die Kampfmittelbeseitigung) am Zutritt und der Interaktion mit den Flächen des Tanklagers Farge haben.

Zu 10.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse besteht in der sofortigen Abwehr der zuvor genannten Gefahren. Ein Zuwarten auf die Unanfechtbarkeit dieser Verfügung erscheint vor dem Hintergrund der drohenden Gefahren für Leib und Leben, die ohne diese Verfügung weiterhin bestehen würden, nicht vertretbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist somit erforderlich. Die Anordnung ist auch angemessen; insoweit muss ein etwaiges Interesse an der Durchführung von der durch diese Verfügung verbotenen Handlungen oder das Unterlassen der Anzeige von Kampfmitteln bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung, hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben zurücktreten.

Zu 11.

Die Befristung dient der erneuten Bewertung der Gefahrenlage vor Ort nach einer angemessenen Zeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Monatsfrist nach seiner Bekanntgabe beim Ordnungsamt Bremen Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Senator für Inneres und Sport in Bremen oder beim Verwaltungsgericht Bremen beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heuß

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2a

Anlage 2b

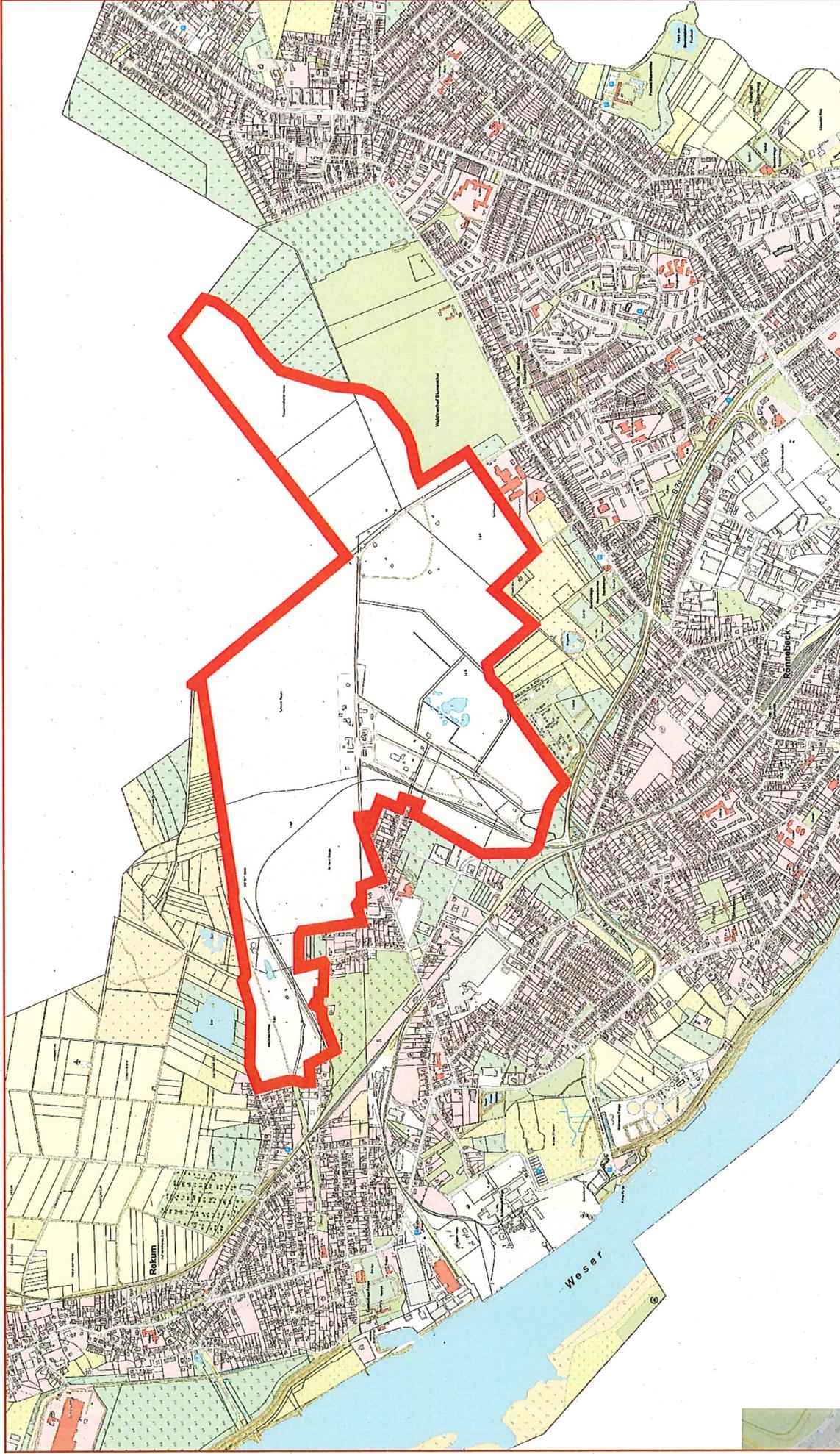
Anlage 2c

Anlage 2d

Anlage 2e

Anlage 3

Anlage 1

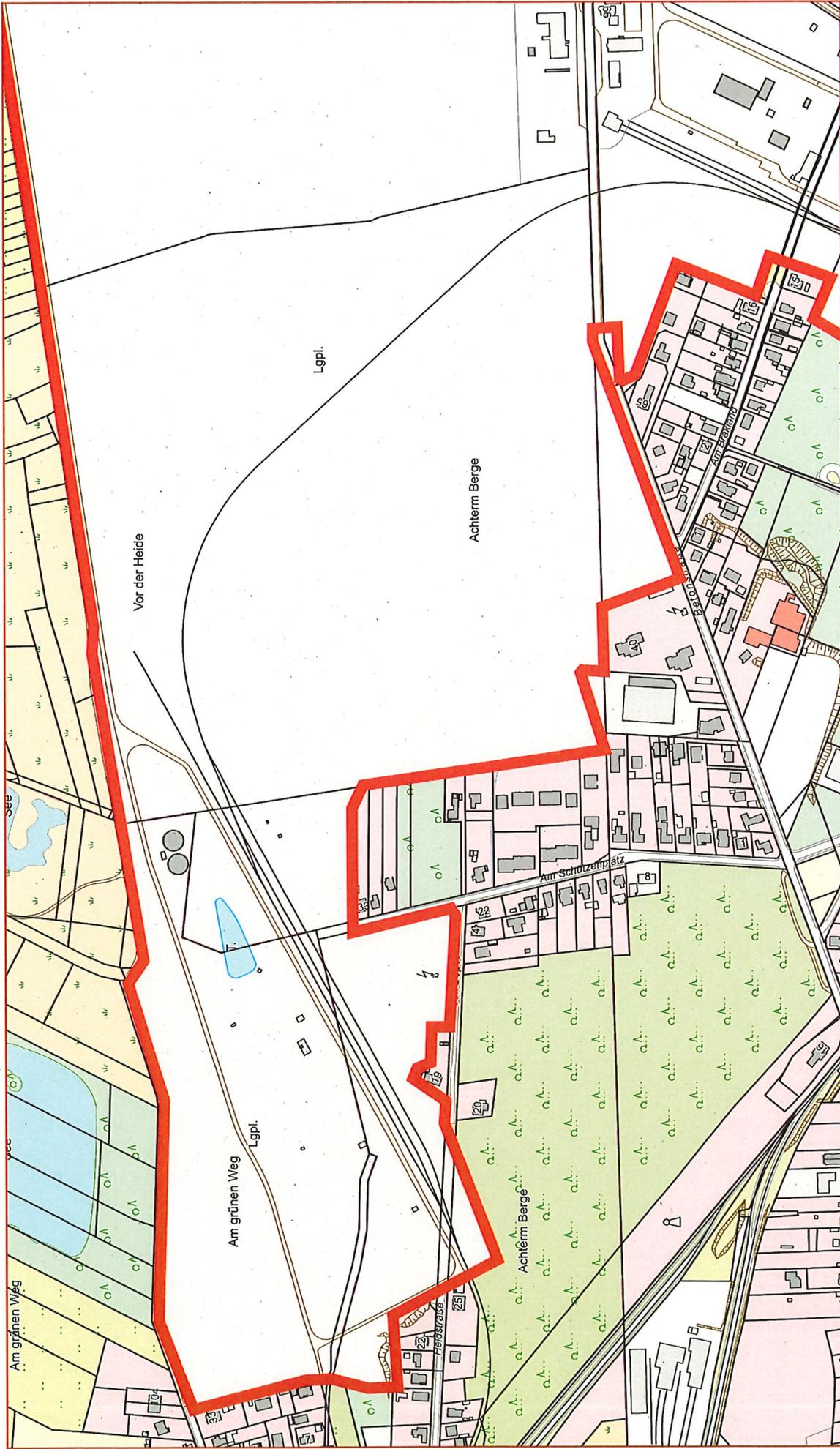


1:20000

Herausgeber:
Freie Hansestadt Bremen
Landesamt GeoInformation Bremen



Anlage 2 (a)

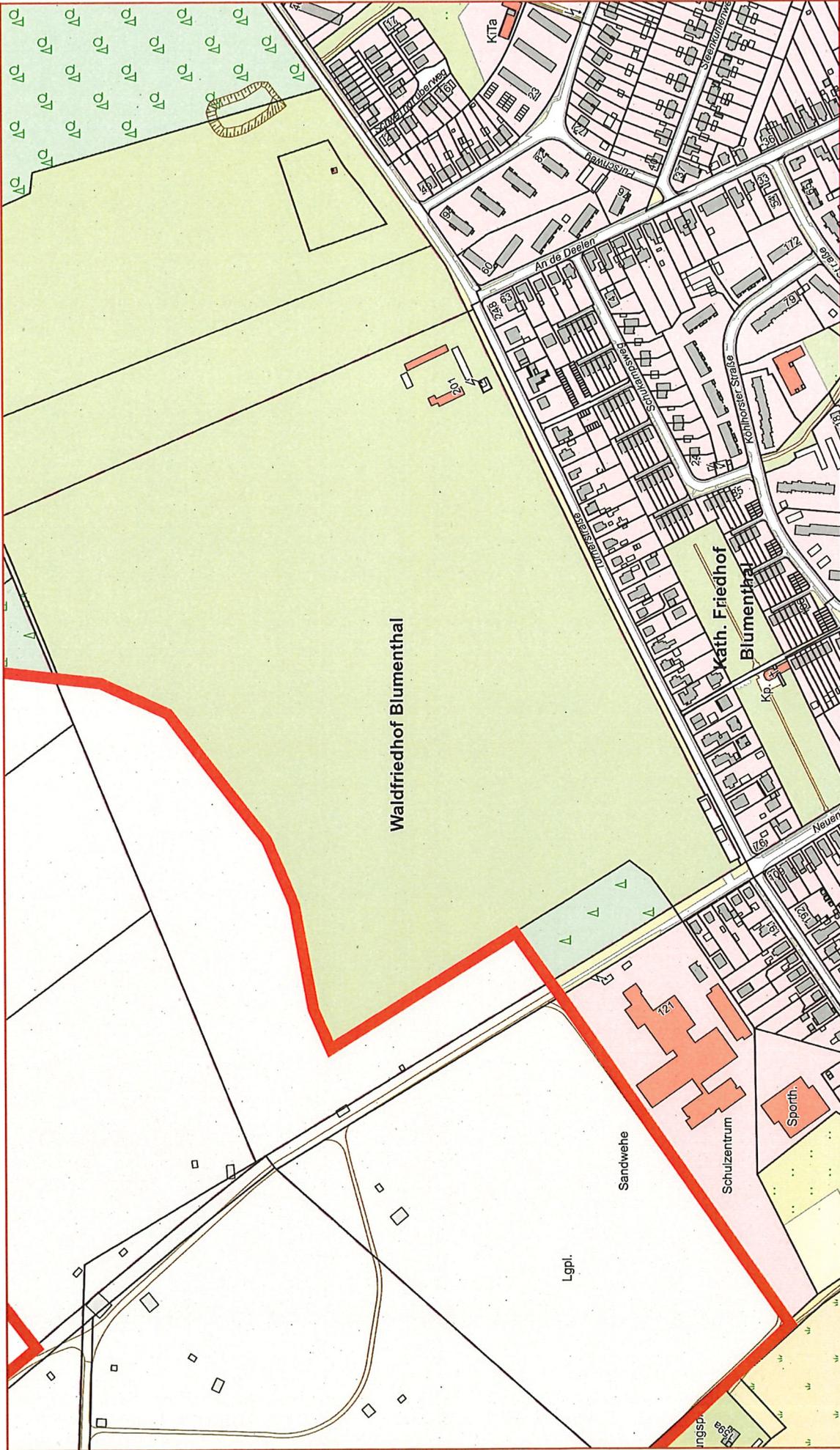


1:5000

Herausgeber:
Freie Hansestadt Bremen
Landesamt GeoInformation Bremen



Anlage 2 (c)

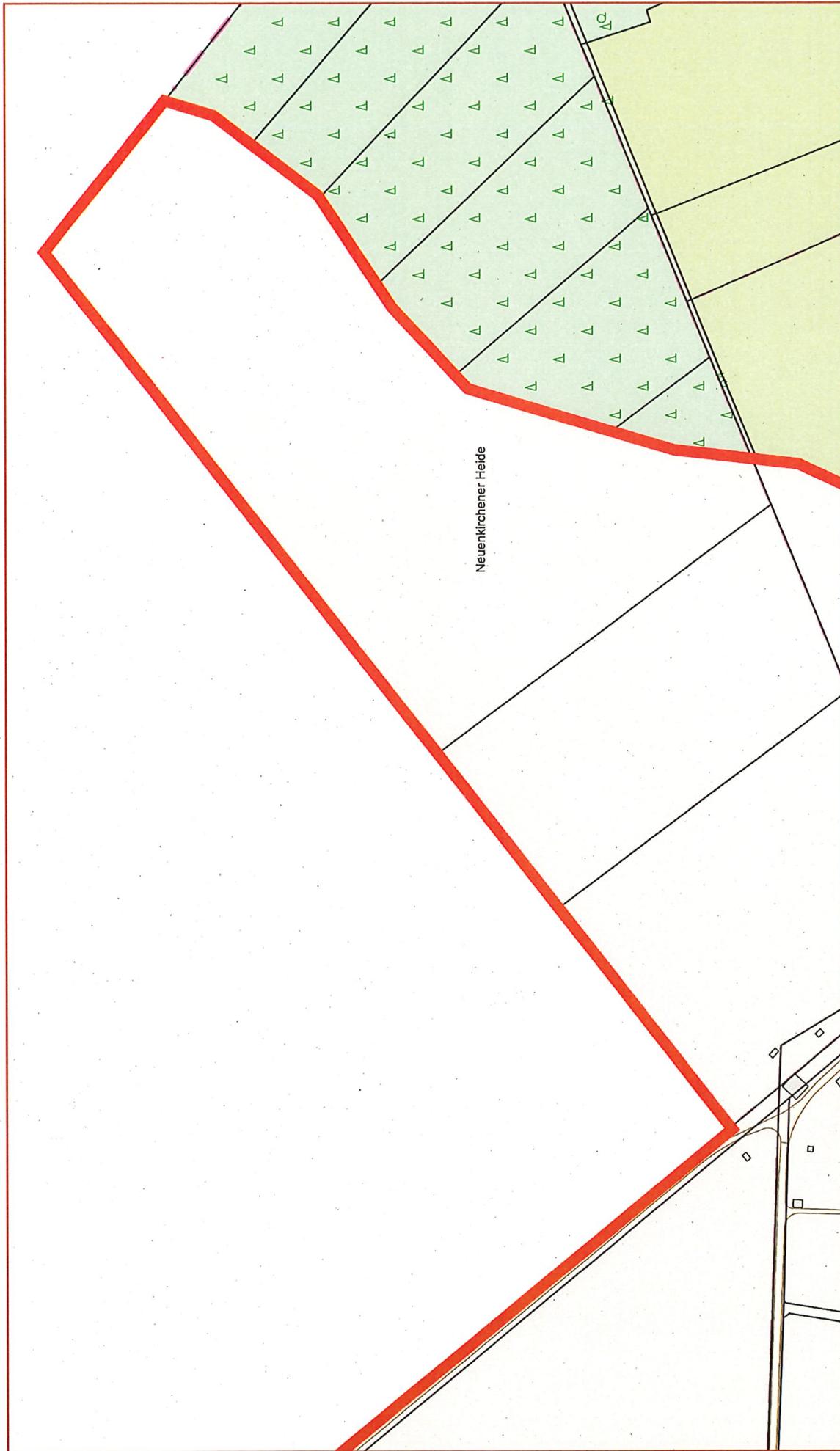


1:5000

Herausgeber:
Freie Hansestadt Bremen
Landesamt Geoinformation Bremen



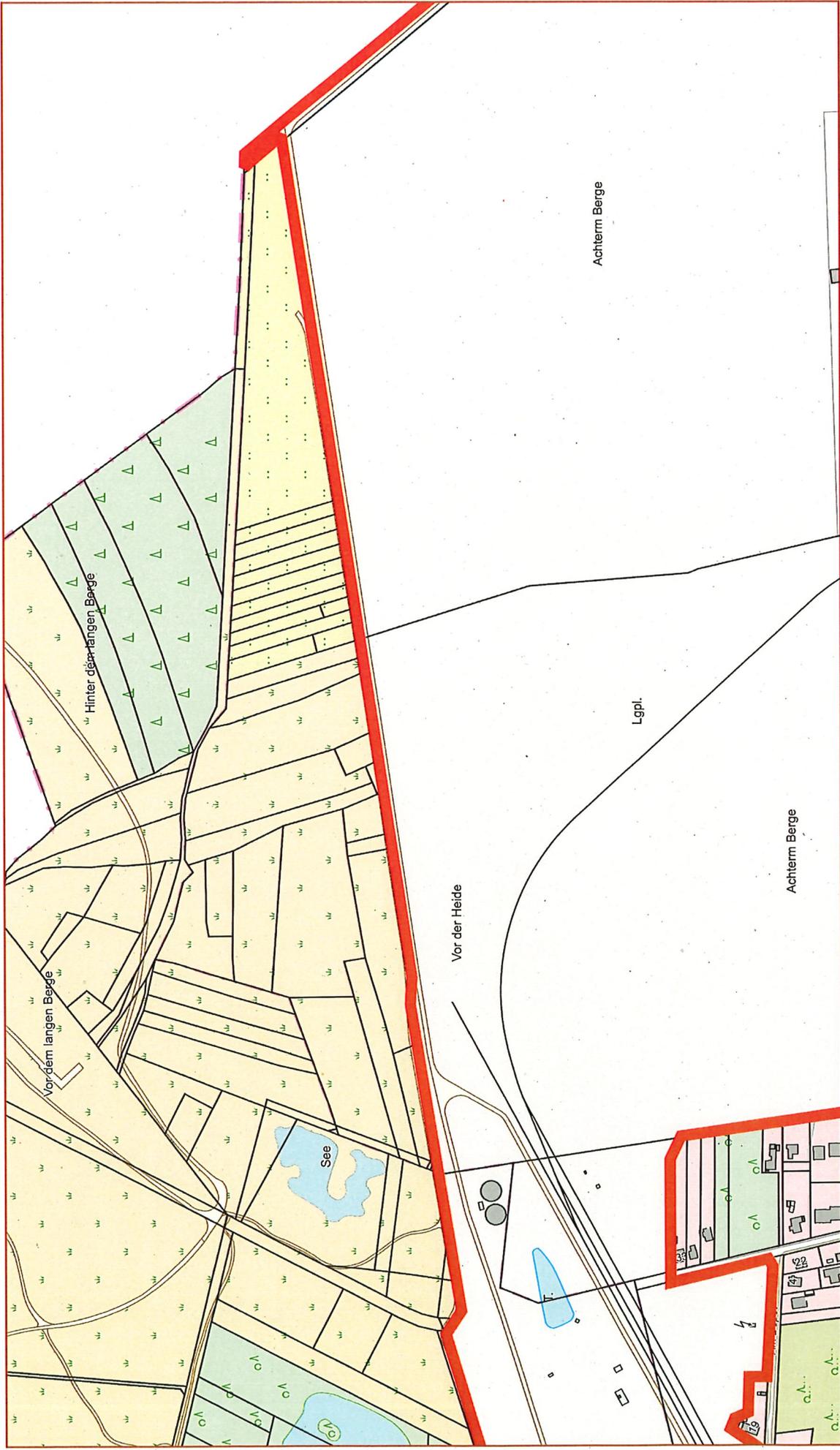
Anlage 2 (d)



Herausgeber:
Freie Hansestadt Bremen
Landesamt GeoInformation Bremen

1:5000

Anlage 2 (e)



1:5000

Herausgeber:
Freie Hansestadt Bremen
Landesamt GeoInformation Bremen

Anlage 3

Flur	Flurstück
128	60
131	138
131	188/2
131	242/1
131	60/4
131	66/4
131	72/2
131	80/2
131	92/2
132	1
132	2
132	3
132	4/1
133	295
133	330
133	331
133	332
133	366
133	219/1
133	220/2
133	221/3
133	224/1
133	228/1
133	260/2
133	261/1
133	268/2
133	299/4
133	299/5
133	339/1
133	340/1
133	340/2
133	383/1
133	394/1
133	395/1
133	404/1
133	407/2
133	407/4
133	408/2
133	411/1
133	414/2
133	414/3
133	60/1
140	142/2
140	304/3
141	1/5
128	175/4